

sicht halten würden, hob ich den Fisch wie ein Stück Holz aus dem Wasser und legte ihn weit genug davon entfernt ab. Als ich die Angel löste und den Fisch in das Lagel geben wollte, war ich froh, so vorsichtig gewesen zu sein, denn nun erst schien er sich seiner Lage bewußt geworden zu sein und wehrte sich heftig. Zu meinem Leidwesen mußte ich den Fisch töten, denn er war für das Gefäß zu groß. Hätte sich die Forelle vielleicht schon früher an einen nahrungsreicheren Ort bege-

ben, so hätte ihr Gewicht bestimmt über zwei Kilogramm betragen, denn obwohl schlecht genährt (Magen und Darm waren vollständig leer), hatte sie bei einer Länge von 57 Zentimetern immerhin noch ein Gewicht von 1924 Gramm. Für hiesige Verhältnisse also eine sehr schöne Bachforelle. Ihrer schönen Zeichnung wegen zeigte ich sie mehreren Sportkollegen, die natürlich auch überrascht waren, besonders als sie erfuhren, wo sie mir an die Angel gegangen war. Alois Lackner, Lienz

Dr. Rainer

Fischer kontra Wasserbenützer

Ich weiß, daß sich Fischer schon mächtig ärgern können, wenn sie einen erspähten Fisch durch irgendeine ungeschickte Bewegung verschrecken und sich so selbst um die erhoffte Beute bringen. Dieser Ärger wird aber zum gerechten Zorn, wenn etwa an einem guten Platz die Äschen willig beißen, plötzlich aber ein paar Faltbootfahrer ahnungslos daherpaddeln oder vom benachbarten Gehöft eine Schar Enten ins Wasser watschelt. Gestört ist dann des Fischers Idyll und die Beute ist dahin. Kann sich nun der Fischer gegen diese Störenfriede mit Erfolg zur Wehr setzen?

Um das feststellen zu können, muß man zunächst richtig fragen:

Wer darf die Gewässer benützen und in welcher Form dürfen sie benützt werden?

Der Umfang der Benützungsrechte hängt nun weitgehend davon ab, ob es sich um ein öffentliches oder ein privates Gewässer handelt. Die Einteilung aller Gewässer in öffentliche und private wird durch das Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG, BGBl. Nr. 215/59) getroffen. Trotz der durch das Gesetz vorgenommenen Regelung bleibt es jedoch schwierig, im konkreten Fall zu bestimmen, ob ein Gewässer den öffentlichen oder den privaten zuzurechnen ist. Im Zweifel entscheidet darüber die Wasserrechtsbehörde. Lediglich für die in einer Anlage zum WRG ausdrücklich als öffentlich festgestellten größeren Gewässer kann diese Frage von vornherein beantwortet werden.

Eine gewisse (beschränkte) Benützung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen *jedermann* gestattet (sog. Gemeingebrauch). Die Benützung der privaten Gewässer steht mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich begründeten Beschränkungen dem jeweiligen Eigentümer zu (§ 5 WRG).

Der Gemeingebrauch sieht den unentgeltlichen, ohne besondere Vorrichtungen vornehmbaren, die gleiche Benützung durch andere nicht ausschließenden Gebrauch des Wassers vor, und zwar: Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen; die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis sowie die Benützung der Eisdecke, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer beeinträchtigt, noch Rechte anderer verletzt werden, noch anderen Schaden zugefügt wird.

Ob der vom Gesetz so umschriebene Gemeingebrauch des Wassers eine erschöpfende oder nur eine demonstrative Aufzählung der erlaubten Wasserbenützung enthält, ist dabei strittig. M. E. ist die Aufzählung des durch diese Bestimmung erlaubten Gebrauches nicht vollständig. Wenn man sich vor Augen hält, welchen Zweck der Gesetzgeber in diese Bestimmung gelegt wissen wollte, muß man zu dem Schluß kommen, daß der Allgemeinheit ein möglichst umfassender, die gleiche Benützung durch andere nicht ausschließender Gebrauch des öffentlichen Gutes „Wasser“ zuteil werden soll. Da aber das Leben in der Natur so viele der vom Gesetz gegebenen

Definition entsprechende Benützungsmöglichkeiten anbietet, mußte es von vorneherein ein undurchführbares Beginnen sein, die im Rahmen des Gemeingebrauches möglichen Wasserbenützung vollständig aufzuzählen. So wäre es etwa nicht einzusehen, weshalb z. B. das Befahren mit Ruderbooten, obwohl im Gesetz nicht aufgezählt, nicht in den Gemeingebrauch fallen sollte: Nicht nur die Auslegung, sondern das Gesetz selbst weist auf solche Ergebnisse hin, da in § 9 Abs. 1 WRG bestimmt wird, daß die Behörde auf Antrag festzustellen hat, ob eine bestimmte Benützung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht. Hätte also § 8 den Gemeingebrauch erschöpfend aufgezählt, dann wäre die letztgenannte Bestimmung überflüssig. Es darf also trotz der in § 8 verwendeten Formulierung gesagt werden, daß außer den beschriebenen Benützungarten auch noch andere, *ähnliche*, als Gemeingebrauch am öffentlichen Gewässer erlaubt sind.

Hingegen ist der Gemeingebrauch an privaten Gewässern schon vom Gesetz sehr wesentlich eingeschränkt. Mit Rücksicht auf die eigentumsfreundliche Einstellung unserer Gesetze ist die gegenständliche Norm wohl nur so zu verstehen, daß der Gemeingebrauch an privaten Gewässern auf die Befriedigung elementarer Bedürfnisse, nämlich das Tränken (von Tieren) und das Schöpfen mit Handgefäßen aus Flüssen, Bächen und Seen beschränkt ist (kleiner Gemeingebrauch).

Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Gewässer bedürfen grundsätzlich der Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde.

Für die Benützung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt besagt das Binnenschiffahrtsverwaltungsgesetz (BGBl. Nr. 550/35), daß das Befahren öffentlicher Gewässer mit Wasserfahrzeugen grundsätzlich gestattet ist, das Befahren privater Gewässer aber dort zu dulden ist, wo dies auch bisher geübt wurde. Die Seenverkehrsordnung (BGBl. Nr. 103/61) erlegt den Wasserfahrzeugen zugunsten der Berufsfischerei in Seen gewisse Beschränkungen auf, wenn das befischte Gebiet bzw. das Fischereifahrzeug entsprechend gekennzeichnet ist.

Einen besonderen und trotzdem völlig ungenügenden Schutz räumt den Fischereiberechtigten § 15 WRG ein. Danach kann der Fischereiberechtigte zunächst Einwendungen im Interesse der Fischerei gegen Wasserbauten erheben, rechtlich gesehen aber schließlich bestenfalls Entschädigung verlangen.

Er kann weiterhin den Antrag stellen, daß von der Wasserrechtsbehörde Wasserstrecken oder Wasserflächen, die zum Laichen der Fische oder zur Entwicklung der jungen Brut besonders geeignet erscheinen, zu Laichschonstätten erklärt werden. In diesen Laichschonstätten ist während der von der Wasserrechtsbehörde zur bestimmenden Zeit jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und Ausreißen der im Wasser wachsenden Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren von Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwimmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel. Laichschonstätten kann der Fischereiberechtigte während der Laichzeit einzäunen, um das Eindringen von Haustieren zu verhindern.

So viel über die rechtliche Situation am Wasser, aus der die eingangs aufgeworfene Frage zu beantworten sein wird. Dem Fischer mit seinem Recht zum Fischfang stehen demnach andere Berechtigte gegenüber. In Beschränkung auf die Fragestellung interessieren hier aber nur die den Gemeingebrauch Ausübenden. Die von der Behörde zu weitergehenden Benützung Berechtigten bleiben hier außer Betracht.

Rechts-Kollisionen überläßt die Rechtsordnung offenbar weitgehend den Beteiligten selber, indem sie bei ihnen ein „sozialadäquates“ Verhalten bei Ausübung ihrer Benützungrechte voraussetzt. Das heißt, daß jeder sein Recht so auszuüben hat, daß dadurch nicht die ebenfalls bestehenden Rechte der übrigen verletzt werden. Im Sinne des § 1295 Abs. 2 ABGB ist daher die *schikanöse* Ausübung des eigenen Rechtes, abgesehen von einer allfälligen Schadenersatzpflicht, zweifellos ein rechtswidriges

Handeln. Solches rechtswidriges Handeln vermag aber den Tatbestand der Verletzung anderer Rechte gem. § 8 Abs. 1 WRG zu erfüllen und wäre damit von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 137 WRG als Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz zu bestrafen.

Es wird daher ein Angler nicht darauf bestehen können, dort zu fischen, wo gerade gebadet wird und die Anrainer werden nicht

gerade dann und dort Sand und Schotter aus dem Flußbett holen dürfen, wenn der Fischer da ist. Eine gelegentlich vorüberziehende Paddlergruppe wird jedoch der Fischer wohl oder übel passieren lassen müssen. Bei solcher, dem Geiste des Gesetzes entsprechender Verhaltensweise der Beteiligten und bei objektivem Abwägen der gegenseitigen Interessenslage werden Kollisionen der widerstreitenden Rechte gar nicht erst auftreten.

Dr. O. Bank:

„Carpi“, ein Trockenfutter für Karpfen

Die Aufzucht gesunder Satzische ist die stete Sorge der Teichwirtschaft. Bestrebungen, die Produktion zu steigern und periodische Engpässe im natürlichen Nahrungsangebot lassen diese Sorge wachsen. Solche Engpässe treten im Winter ein, wenn es unverhofft warm wird. Sie treten auch während der Abwachszeit ein, weil auch im gutgedüngten Teich die Menge der Nährtiere das Jahr über nicht gleich bleibt: ein Minimum an Bodennahrung besteht im Frühjahr und ab Ende August. Hunger, auch teilweiser Hunger (Mangelernährung), d. i., wenn bei anscheinend üppigem Nahrungsangebot wesentliche Nährstoffe in der Nahrung fehlen, schwächen die Kondition der Fische. Sie werden anfällig, sei es, daß sie von Parasiten befallen werden, sei es, daß sie Infektionen nicht widerstehen können.

Natürlich wäre es erwünscht, die Depressionen im Nahrungsangebot unmittelbar zu beheben; etwa indem man die Nährtierentwicklung rechtzeitig anregen würde. Aber schon im Winterteich wird dies unter Umständen problematisch: nur wo eine ausreichende Wasserzufuhr auch bei strengster Kälte gesichert ist, kann mit regelmäßiger Aussicht auf Erfolg der Winterteich im Herbst gedüngt und die Produktion von Nährtieren in Gang gehalten werden. Weil jedoch die meisten Winterungen nicht gut mit Wasser versorgt sind, düngt man sie besser nicht. Dafür: wenn es im Winter warm wird, füttert man. Man füttert, weil man in den jüngst vergangenen Jahren so belehrt wurde, mit Gerste. Die Gerstenfütterung im Winterteich hat jedoch wiederholt versagt: nach der Frühjahrs-

abfischung waren die gefütterten Satzische zusätzlichen Belastungen — Transport — nicht gewachsen, sie gingen im Abwachsteich massenhaft zugrunde, obwohl sie äußerlich gesund erschienen. Und im Abwachsteich? Hier sind die Depressionen im Nahrungsangebot vom Vermehrungszyklus der Nährtiere abhängig. Besorgniserregend ist, daß schon im Frühherbst Mangel an Nährtieren herrscht. Schon das muß die Aussichten, die Satzische gut durch den Winter zu bringen, im allgemeinen stark drücken. Denn Beifütterung allein oder das Überwiegen des Beifutters in der Nahrung ist als Mangelernährung zu werten. Wir stehen demnach vor der besorgniserregenden Tatsache, daß die meisten Satzische — auch im Normalfall — weitgehend geschwächt in den Winterteich eingebracht werden. Im vergangenen Herbst — 1965 — nach dem niederschlagsreichen Jahr war diese Situation auch optisch wahrnehmbar: in unserem Raum hat es überraschend viele Neuerkrankungen an BWS und Befall mit Hauttrübern gegeben.

Es stellt sich daher die Aufgabe, auch in der Karpfenteichwirtschaft die Fütterungsgewohnheiten zu ändern, den Fischen nicht Mengen einseitigen Futters zu geben, sondern in den Notzeiten vielseitige, harmonisch zusammengesetzte, gut dosierte Futtergemische anzubieten. Diese Aufgabe zu lösen sind Trockenfuttermittel, in der Form von Preßlingen, imstande.

Die Herstellung von Preßlingen in einer für Karpfen speziellen Nährstoffmischung hat erst begonnen. Daher sind vorerst auf dem Markte nur zwei Muster: „Carpi“ und „Carpi spezial“

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1966

Band/Volume: [19](#)

Autor(en)/Author(s): Rainer

Artikel/Article: [Fischer kontra Wasserbenützer 54-56](#)